

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2008

zur Festlegung von Standardberichtsanforderungen für von der Gemeinschaft kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6032)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/940/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 90/424/EWG wurden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG wird eine gemeinschaftliche Finanzierungsmaßnahme eingeführt, um den Mitgliedstaaten die Kosten zu erstatten, die ihnen bei der Finanzierung nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der im Anhang zur genannten Entscheidung aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen entstehen.

(3) Nach dem Erlass der Entscheidung 2008/341/EG der Kommission vom 25. April 2008 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen⁽²⁾ und zur weiteren Verbesserung des Antrags-, Genehmigungs- und Fortschrittsbewertungsverfahrens im Laufe der Programmdurchführung wurden mit der Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der

Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen⁽³⁾ diese Standardanforderungen aktualisiert und mit den genannten Kriterien in Einklang gebracht.

(4) In Nummer 7 Buchstabe e des Anhangs der Entscheidung 2008/341/EG ist vorgesehen, dass die Besitzer für Tiere, die im Rahmen des Programms geschlachtet oder gekeult werden müssen, bzw. für die Erzeugnisse, die vernichtet werden müssen, eine angemessene Entschädigung erhalten.

(5) In Ermangelung derartiger Vorschriften sollte vorgesehen werden, Entschädigungen innerhalb von 90 Tagen zu zahlen, um eine Minderung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft zu vermeiden.

(6) In der Entscheidung 90/424/EWG ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission technische und finanzielle Zwischenberichte und — bis spätestens zum 30. April jedes Jahres — einen ausführlichen technischen Jahresbericht übermitteln, einschließlich der Auswertung der erzielten Ergebnisse und einer detaillierten Aufstellung der im Vorjahr getätigten Ausgaben.

(7) Zur Beurteilung des Stands der Durchführung der Tilgungs- und Überwachungsprogramme ist ein Bewertungsverfahren festgelegt, das eine Berichterstattung mit epidemiologischen Angaben über die einzelnen Programme in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2002/677/EG der Kommission vom 22. August 2002 zur Vereinheitlichung der Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/322/EG⁽⁴⁾ umfasst.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 44.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 18.6.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 24.

- (8) Nach dem Erlass der Entscheidung 2008/425/EG ist eine Harmonisierung des Berichtssystems wünschenswert, und die Entscheidung 2002/677/EG sollte aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln im Sinne dieser Entscheidung Zwischenberichte und Schlussberichte für gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG genehmigte Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zwischenberichte“: technische und finanzielle Zwischenberichte zur Bewertung der laufenden Programme, die der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a der Entscheidung 90/424/EWG zu übermitteln sind;
- b) „Schlussberichte“: ausführliche technische und finanzielle Berichte, die der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe b der Entscheidung 90/424/EWG bis spätestens zum 30. April jedes Jahres für das abgelaufene Jahr der Programmdurchführung zu übermitteln sind;
- c) „Erstattungsanträge“: Anträge auf Erstattung der von einem Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, die gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Entscheidung 90/424/EWG bei der Kommission einzureichen sind.

Artikel 3

(1) Für laufende Programme, für die gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Entscheidung 90/424/EWG eine Finanzhilfe der Gemeinschaft genehmigt wurde, ist der Kommission bis spätestens zum 31. Juli jedes Jahres ein Zwischenbericht zu übermitteln.

(2) Die Zwischenberichte umfassen:

- a) in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*), enzootische Rinderleukose (EBL), Aujeszky-Krankheit, Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, Milzbrand, infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Echinokokkose, Trichinellose und verotoxische Escherichia coli den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen II, III, IV V, VI, VII sowie gemäß den spezifischen Anhängen VII.A, VII.B, VII.C oder VII.D;

coli alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I, II, III, IV und VII;

- b) in Bezug auf Tollwut alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I und VII;
- c) in Bezug auf (zoonotische) Salmonellose alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I, V.A und VII;
- d) in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang VIII;
- e) in Bezug auf aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang IX;

- f) in Bezug auf Aquakulturtierseuchen wie infektiöse hämato-poetische Nekrose (IHN), infektiöse Anämie der Lachse (ISA), virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV), Bonamiose (*Bonamia ostreae*), Marteiliose (*Marteilia refringens*) und Weißpunktchenkrankheit der Krebstiere alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang X.

Artikel 4

(1) Die Schlussberichte umfassen:

- a) in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*), enzootische Rinderleukose (EBL), Aujeszky-Krankheit, Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, Milzbrand, infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Echinokokkose, Trichinellose und verotoxische Escherichia coli den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen II, III, IV V, VI, VII sowie gemäß den spezifischen Anhängen VII.A, VII.B, VII.C oder VII.D;
- b) in Bezug auf Tollwut den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen VII und VII.E;
- c) in Bezug auf (zoonotische) Salmonellose den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen V.A, VI, VII und VII.F;

- d) in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang VIII;
- e) in Bezug auf aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang IX;
- f) in Bezug auf Aquakulturtierseuchen wie infektiöse hämato-poetische Nekrose (IHN), infektiöse Anämie der Lachse (ISA), virale hämorragische Septikämia (VHS), Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV), Bonamiose (*Bonamia ostreae*), Marteiliose (*Marteilia refringens*) und Weißpunktchenkrankheit der Krebstiere den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang X.

(2) Zwecks Vervollständigung der Tabelle in den Anhängen VII.C, D und F sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission⁽¹⁾ in der Spalte „Entschädigung“ den Betrag angeben, der innerhalb von 1 bis 90 Kalendertagen nach Tötung des betreffenden Tieres, nach Vernichtung der Produkte bzw. nach Vor-

lage des ausgefüllten Antrags durch den Besitzer gewährt wurde. Leisten die zuständigen Behörden außerhalb des 90-Tage-Zeitraums (zwischen 91 und 210 Kalendertagen) Erstattungszahlungen, so wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft gekürzt.

Artikel 5

Die Entscheidung 2002/677/EG wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt für Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme, die ab dem 1. Januar 2009 anlaufen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

ANHANG I

VORSCHRIFTEN FÜR DIE TECHNISCHE UND FINANZIELLE ZWISCHENBEWERTUNG

Mitgliedstaat:

Datum:

Seuche/Zoonose (§):

Tierart:

Mindestangaben:

1. Technische und finanzielle Bewertung:

- 1.1. Bestätigung, dass alle Durchführungsvorschriften zum Programm zu Programmbeginn in Kraft waren (wenn nicht, Beurteilung der Lage)
 - 1.2. Bewertung der budgetären Voraussetzungen für die Durchführung des Programms
 - 1.3. Schätzung der für die kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen des Programms bereits getätigten Ausgaben
 - 1.4. Vorausschätzung der im gesamten Berichtsjahr für die kofinanzierten Maßnahmen zu tätigen Ausgaben
-

(§) Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

BESTANDSDATEN^(a)

Mitgliedstaat:	Seuche (b):	Datum:	Jahr:	Berichtszeitraum:
.....	<input type="checkbox"/> Zwischenbericht <input type="checkbox"/> Schlussbericht

(a) Bestände = Herden bzw. Betriebe.

- (b) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
- (c) Region im Sinne des genehmigten Teilungsprogramms des Mitgliedstaats.

(d) Gesamtzahl der Bestände in der Region; sowohl für das Programm in Fra-

e) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wird

Bestände mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem Bestände, deren Seichensaturs im vorangegangenen Berichtszeitraum unbekannt

besteine, durch Seelenstatus im vorigen Berichtsjahr unbefriedigend positiv war.

(b) Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.

TIERDATEN

(eine Tabelle pro Seuche/Tierart)

Mitgliedstaat:	Seuche (a):	Datum:	Jahr:	Berichtszeitraum:
.....	<input type="checkbox"/> Zwischenbericht <input type="checkbox"/> Schlussbericht

(a) Erfordernisfall: Sonder- und Tierschutzmaßnahmen

Region im Sinne des genetischen Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats, das für das Programm einschließlich der für das Programm in Erwartung kommenden Bestände priorisierter Seuche und Tierart angeben.

Gesamtzahl der Fälle in der Region, einschließlich der auf das Programm

Einschließlich einzeln oder im Rahmen von Sammelproben getestete Tiere fallen nicht darunter).

Einschließlich aller geschlachteten Tiere sowie der im Rahmen des Programms geschlachteten negativen Tiere.

DATEN ÜBER IMPFPROGRAMME (eine Tabelle pro Seuche/Tierart)

Mitgliedstaat:	Datum:	Jahr:	Berichtszeitraum:	<input type="checkbox"/> Zwischenbericht
Seuche (§):	Tierart:			<input type="checkbox"/> Schlussbericht

a) Erforderlichfalls Seuche und Ieratt angeben.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände = Herden bzw. Betriebe.

d) Wie im Programm definiert.

e) Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.

ANHANG V

DATEN ZUM GESUNDHEITSSTATUS VON BESTÄNDEN AM ENDE DES ZEITRAUMS

(eine Tabelle pro Seuche/Tierart)

(eine Tabelle pro Seuche/Tierart)

Mitgliedstaat: Datum: Jahr:
Seuche (%): Tierart:

Status der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere(c) (e)														
Region (b)	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tier		Unberkannt (d)		Weder seuchenfrei noch amtlich anerkannt seuchenfrei		Status der Seuchenfreiheit oder amtlich anerkannten Seuchenfreiheit ausgesetzt (g)		Amtlich anerkannt seuchenfrei (h)					
					Letzte Kontrolle positiv (e)		Letzte Kontrolle negativ (f)							
	Bestände	Tiere (0)	Bestände	Tiere (0)	Bestände	Tiere (0)	Bestände	Tiere (0)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Insgesamt														
Insgesamt — 1 (k)														
(e) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.														
(b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.														
(f) Am Ende des Berichtszeitraums.														
(g) Unbekannt Es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.														
(e) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv; Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.														
(f) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder seuchenfrei noch amtlich anerkannt seuchenfrei.														
(g) Status ausgesetzt im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche am Ende des Berichtszeitraums.														
(h) Bestand anerkannt seuchenfrei im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche.														
(i) Bestand anerkannt seuchenfrei im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche.														
(j) Färschließlich unter das Programm fallende Tiere in Beständen mit angegebenem Status (linke Spalte).														
(k) Gesamtzahl im entsprechenden Berichtszeitraum des Vorjahres.														

ANHANG V.A

DATA ZUR ZOONOTISCHEN SALMONELLOSE

- Technischer Zwischenbericht
 - Technischer Schlussbericht

Mitgliedstatat:

Datum:

Jahr:

Zwischenbericht

10

(a) Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen — präzisieren.

^(b) Z. B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierrherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastpute

Gesamtzahl Horden in der Region; sowohl für das Programm in Frage kommende Herden, als auch für diejenigen, die nicht in Frage kommen. (c) Kontrolliert bedeuten Interessengruppen des Berstands (ins Rahmen des Prozesses), auf Verlusten des Siedlungsraums zu reagieren.

(C) Kontrolle herdenübergreifend des Immunstatus der Tiere (Fusnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

(f) *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium, *Salmonella* Virchow, *Salmonella* Infantis, *Salmonella*-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen

ANHANG VI

ANFORDERUNGEN AN SCHLUSSBERICHTE

Mitgliedstaat:

Datum:

Seuche/Zoonose ('): Tierart:

Mindestangaben ('):

1. Vorlage von Daten (Anhang II, III, I, V bzw. Va)

2. Technische Bewertung der Lage:

2.1. Epidemiologische Kartografie zu den einzelnen Seuchen/Infektionskrankheiten

2.2. Informationen über die angewandte Diagnosemethode (Tabelle A):

Tabelle A

Seuche/Tierart	Test (')	Art der Probe (d)	Art des Tests (')	Anzahl Tests

2.3. Angaben zur Infektion:

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl infizierter Tiere

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Tabelle B

Seuche/Tierart	Grund (')	Anzahl betroffener Bestände

2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellte pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

3. Finanzielle Aspekte:

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

(') Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

(') Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 3 berücksichtigt werden.

(') Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analysemethode, andere (erläutern).

(d) Gegebenenfalls angeben, ob Bluts serum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).

(e) Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

(f) Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetests nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

ANHANG VII

FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT UND ERSTATTUNGSSANTRAG
 (eine Tabelle pro Seuche/Zoonose/Tierart)

Mitgliedstaat: Datum: Jahr: Berichtszeitraum: Zwischenbericht
 Schlussbericht

Seuche/Zoonose: Tierart:

Region (a)	Zuschussfähige Maßnahmen (b)				
	Erschädigung	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode für amtliche Proben	Impfstoffe	Sonstige (erläutern)	Sonstige (erläutern)
1	2	3	4	5	6
Insgesamt					

(a) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

(b) Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr .../... (spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungs niveaus für den Verlust von Tieren;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.

Datum:

Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors:

.....

ANHANG VII.A

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR PROGRAMME ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHWEINEKRANKHEITEN

Mitgliedstaat:
 Jahr:
 Bezugszeitraum:
 Tierart:

Aujeszky-Krankheit — Klassische Schweinepest — Afrikanische Schweinepest — Vesikuläre Schweinekrankheit⁽¹⁾

Zuschusftähige Maßnahmen ⁽²⁾						
Impfung						
Region ⁽³⁾	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode			Zahl der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)		Kosten der Verteilung (Verteilungsmethode angeben)
	Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)	Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)	ELISA	Sonstige (genaue Angaben)	Sonstige (genaue Angaben)	
Insgesamt	0	0	0	0,00	0,00	0,00

⁽¹⁾ Ein Programm pro Tabelle. Bitte nicht betroffene Programme streichen.⁽²⁾ Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.⁽³⁾ Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

Bezugszeitraum:

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR BLAUZÜNGEN-PROGRAMME

Blauzungenkrankheit

Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSEBENICHT FÜR PROGRAMME ZUR BEKÄMPFUNG VON RINDERKRANKHEITEN

TEIL 1

ANHANG VII.C

Mitgliedstaat: Bezugszeitraum:
Jahr: Tierart:

Rinderbrucellose — Rindertuberkulose — Enzootische Rinderleukose (1)

(1) Ein Programm pro Tabelle. Bitte nicht betroffene Programme streichen.

(²) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats
 (³) Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

((Ausgabe III im AutoLISP Wahrungs, Umlauf M&C.

TEIL 2

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSEBERICHT FÜR PROGRAMME ZUR BEKÄMPFUNG VON BINDERBANKHEITEN

Mitgliedstaat: Jahr: Bezugszeitraum: Tierart:

Rinderpfehlrose = Rinderherkrose = Enzootische Rinderherkose (1)

(1) Ein Programm pro Tabelle. Bitte nicht betroffene Programme streichen.

(2) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
(3) Angaben in nationaler Währung ohne MwSt

(3) Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG VII.D

TEIL 1

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR B-MELITENSISS-PROGRAMME

Mitgliedstaat:
 Jahr:
 Bezugzeitraum:
 Tierart:

Schaf und Ziegenbrucellose

Region ⁽¹⁾	Zuschussfähige Maßnahmen ⁽²⁾			Entschädigung	Erstattungskosten zwischen 91 und 120 Kalendertagen innerhalb von 90 Kalendertagen	Erstattungskosten zwischen 121 und 150 Kalendertagen	Erstattungskosten zwischen 151 und 180 Kalendertagen	Erstattungskosten zwischen 181 und 210 Kalendertagen
	Schafe	Ziegen	Schafe	Ziegen				
Insgesamt	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

⁽¹⁾ Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

⁽²⁾ Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

TEIL 2
ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR MELITENSIS-PROGRAMME

Mitgliedstaat:
 Jahr:
 Bezugzeitraum:
 Tierart:

Schaf- und Ziegenbrucellose

Zuschussfähige Maßnahmen ⁽²⁾						
Region ⁽¹⁾	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode					Impfung Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)
	Bengalrosa	Komplement- bindungsreak- tion	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Bengalrosa	
Insgesamt	0	0	0	0	0,00	0,00
					0,00	0,00
					0	0
						0,00

⁽¹⁾ Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
⁽²⁾ Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

SCHLUSSBERICHT FÜR TOLLWUT-PROGRAMME ZUM FINANZIELLEN ANHANG

ANHANG VII.E

Mitgliedstaat: Jahr: Bezugszeitraum: Tierart:

Tollwut

(1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
(2) Anreichen in nationale Wahlkreise ohne MeSt.

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLÜSSBERICHT FÜR SALMONELLA-PROGRAMME

TEIL I

Mitgliedstaat:

Mitgliedsstaat:

Bezugszeitraum:

Bezugszeitraum:

-ahr:

Tierart:

Salmonella

(1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

(2) Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

(3) Gegebenenfalls Tierart und Kategorie wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtruten, Zuchtschweine, Schlachtenschweine usw. angeben.

TEIL 2

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR SALMONELLA

Mitgliedstaat: Jahr: Bezugzeitraum: Tierart:

(1) Region im Sinne des genehmigten Teilumgesprägsprogramms des Mittelstaats

(1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungspro

ANHANG VIII

TECHNISCHER UND FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT UND ERSTATTUNGSANTRÄGE

Mitgliedstaat: Datum: Jahr: Berichtszeitraum: Zwischenbericht
 Schlussbericht

Seuche (a):

Tabelle A

TSF-Überwachung			
Mitgliedstaat:	Jahr:		
	Tests an Rindern		
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Insgesamt			
Tests an Schafen			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Gemäß den unterschiedlichen Anforderungen in Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführte Tests			
Sonstige (erläutern)			
Insgesamt			

(a) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.

Tests an Ziegen			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Gemäß den unterschiedlichen Anforderungen in Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführte Tests			
Sonstige (erläutern)			
Tests an Tieren anderer Arten			
Tests an Tieren anderer Arten (jede Tierart getrennt angeben)			
Insgesamt			
Genotypisierung			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Genotypisierung von Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Genotypisierung von Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Molekulare Primärtests mittels differentialdiagnostischem Immuno-Blotting			
Tests an Tieren gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			

(¹) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

Tabelle B

Mitgliedsstaat:	Monat:	TSE-Tilgung		BSE-Keulung	Jahr:
		Zahl der Tiere	Einheitskosten		
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötete Tiere					
	Scrapie				
	Keulung				
		Zahl der Tiere	Einheitskosten		Gesamtkosten
Gemäß Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötete Tiere					
	Genotypisierung				
		Anzahl Tests	Einheitskosten		Gesamtkosten
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Tiere					
Im Rahmen eines Zuchaprogramms gemäß Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Mutterschafe					
Im Rahmen eines Zuchaprogramms gemäß Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Schafböcke					
	Insgesamt				

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr. (spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungs niveaus für den Verlust von Tieren;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.

Datum:

Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors:

ANHANG IX

TECHNISCHER UND FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT UND ERSTATTUNGSSANTRÄGE

Mitgliedstaat: Datum: Jahr: Berichtszeitraum: Zwischenbericht
 Schlussbericht

Seuche: Tierart:

TEIL A: BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

Tabelle 1

Beprobte Geflügelhaltungsbetriebe^(*) (außer Enten und Gänse)

Serologische Untersuchung gemäß Anhang I Teil B der Entscheidung 2007/268/EG der Kommission⁽¹⁾ in Haltungsbetrieben für Masthähnchen (nur Risikotiere) (Mastputzen/Zuchthühner/Legehennen/freilaufende Legehennen/Laufvögel/Zuchtfeldervögel/Zuchthühner, Rebhühner, Wachteln usw.) „Hinterhofhaltungen“/sonstige (Unzutreffendes streichen)

BITTE EIN FORMULAR PRO GEFLÜGELKATEGORIE VERWENDEN

NUTS-2-Code ^(*)	Gesamtzahl Haltungsbetriebe ^(*)	Gesamtzahl beprobte Haltungsbetriebe	Anzahl Proben pro Haltungsbetrieb	Gesamtzahl der pro Verfahren durchgeführten Tests	Laboranalyseverfahren
Insgesamt					

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 3.5.2007, S. 3.^(*) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.^(*) Bezieht sich auf die Lage des Ursprungshaltungsbetriebs. Falls die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS 2 nicht verwendet werden kann, sind Koordinaten (längen-, Breitengrade) oder die Region anzugeben.^(*) Gesamtzahl der Betriebe einer Geflügellkategorie in der betreffenden NUTS-2 oder Region.

Tabelle 2

Beprobte Haltungsbetriebe für Enten und Gänse^(a) gemäß Anhang I Teil C der Entscheidung 2007/268/EG

Serologische Untersuchung

NUTS-2-Code ^(b)	Gesamtzahl der Haltungsbetriebe für Enten und Gänse ^(c)	Gesamtzahl der beprobenen Haltungsbetriebe für Enten und Gänse	Anzahl Proben pro Haltungsbetrieb	Gesamtzahl der pro Verfahren durchgeführten Tests	Laboranalyseverfahren
Insgesamt					

^(a) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.^(b) Bezieht sich auf die Lage des Ursprungshaltungsbetriebs.^(c) Gesamtzahl der Betriebe mit Enten und Gänsen in der betreffenden NUTS-2 oder Region.

Tabelle 3

Wildvögel — Untersuchung gemäß dem Programm für die Überwachung von Wildvögeln auf Aviäre Influenza im Sinne von Anhang II der Entscheidung 2007/268/EG

NUTS-2-Code ^(a)	Gesamtzahl der beprobenen Vögel	Gesamtzahl der zur aktiven Überwachung genommenen Proben	Gesamtzahl der zur passiven Überwachung genommenen Proben
Insgesamt			

^(a) Bezieht sich auf den Abholungsort der Vögel/Proben. Falls die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS 2 nicht verwendet werden kann, sind Koordinaten (Längen-, Breitengrade) anzugeben.

TEIL B: FINANZBERICHT

Mitgliedstaat:
Jahr:Bezugszeitraum:
Tierart:

Aviäre Influenza

Region (⁽¹⁾)	Anzahl Labortests							Kosten der Labortests				Probenahme Zahl der Proben von Wildvögeln
	Zuschussfähige Maßnahmen (⁽²⁾)							Laboranalyse oder andere Diagnosemethode				
	ELISA	AGID	HI für H5/H7	Virusisolation	PCR	Sonstige (angehen)	ELISA	AGID	HI für H5/H7	Virusisolation	PCR	Sonstige (angehen)
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00

⁽¹⁾ Region wie in dem genehmigten Programm des Mitgliedstaats definiert.⁽²⁾ Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr. (spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
 - alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungs niveaus für den Verlust von Tieren;
 - für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
 - das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
 - Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.
- Datum:
Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors:
-

ANHANG X

TECHNISCHER UND FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT

Mitgliedstaat: Datum: Jahr: Berichtszeitraum: Zwischenbericht
 Schlussbericht

Seuche (⁹): Tierart:

TEIL A: BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

1. Seuchen

1.1. Fisch	<input type="checkbox"/> VHS <input type="checkbox"/> IHN <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> KHV
1.2. Weichtiere	<input type="checkbox"/> <i>Marellia refringens</i> <input type="checkbox"/> <i>Bonamia ostreae</i>
1.3. Krebstiere	<input type="checkbox"/> Weißpunktchenkrankheit
2. Allgemeine Angaben zu den Programmen	
2.1. Zuständige Behörde (¹)	
2.2. Organisation, Überwachung aller am Programm Beteiligten (²)	
2.3. Laufzeit des Programms	
(¹) Zu beschreiben sind Struktur, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten zuständigen Behörde(n).	
(²) Zu beschreiben sind die für die Überwachung und Koordinierung des Programms zuständigen Behörden und die verschiedenen Beteiligten.	

(⁹) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.

3. Angaben zu getesteten Tieren
 Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment (b)
 Seuche: Jahr:

Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobenen Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
Insgesamt									

4. Angaben über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete
 Seuche: Jahr:

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment (a)	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtier- zuchtgebiete im Rahmen des Programms	Zahl der kon- trollierten Zucht- betriebe oder Weichtierzucht- gebiete (%)	Zahl der pos- itiven Zucht- betriebe oder Weichtierzucht- gebiete (%)	Zahl der neuen positiven Zucht- betriebe oder Weichtierzucht- gebiete (%)	Geräumte Zuchtbetriebe oder Weichtier- zuchtgebiete in %	Entfernte und beseitigte Tiere (f)	ZIELINDIKATOREN	
							Positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete in % Inzidenz der Zuchtbetrieben oder Weichtierzucht- gebieten	Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtier- zuchtgebiete in %
1	2	3	4	5	6	7	$8 = (7/5) \times 100$	9
Insgesamt								

(a) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment gemäß genehmigtem Programm.

(b) Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne des genehmigten Programms.

(c) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiet nicht zweimal gezählt werden, auch bei mehrmaliger Kontrolle.

(d) Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.

(e) Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG, Kategorie I, II, III oder IV entsprach und mindestens ein positives Tier in diesem Berichtszeitraum aufwies.

Bei vor dem 1. August 2008 vorgelegten Programmen Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht positiv für die betreffende Seuche waren und mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum hatten.

(f) Tiere \times 1 000 oder Gesamgewicht der entfernten und beseitigten Tiere.

(g) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment gemäß genehmigtem Programm.

Tabelle A

Detaillierte Analyse der Programmkosten

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Gemeinschaft (1) beantragt ja/nein)
1. Tests					
1.1. Kosten der Analyse	Test: Test: Test:				
1.2. Kosten der Probenahmen					
1.3. Sonstige Kosten					
2. Impfung oder Behandlung					
2.1. Erwerb von Impfstoffen/therapeutischen Mitteln					
2.2. Kosten der Verteilung					
2.3. Kosten der Verabreichung					
2.4. Kontrollkosten					
3. Entfernung und Beseitigung der Aquakulturtiere					
3.1. Entschädigung für Tierverluste					
3.2. Reisekosten					
3.3. Beseitigungskosten					

Kosten	Spzifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Gemeinschaft ⁽¹⁾ beantragt [ja/nein]
3.4. Verluste bei Beseitigung					
3.5. Kosten für die Behandlung von Erzeugnissen					
4. Reinigung und Desinfektion					
5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)					
6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					
7. Sonstige Kosten					
					Insgesamt

⁽¹⁾ In Bezug auf die Veterinärfonds oder den Europäischen Fischereifonds (Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates).

Die Unterzeichneten beschreinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr. .../... (spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschlagsfähig sind;
 - alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungs niveaus für den Verlust von Tieren;
 - für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
 - das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
 - Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.
- Datum:
Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors:
